

Zweitens erscheint eine in großen Produktionseinheiten betriebene kapitalistische Landwirtschaft den herrschenden Monopolgruppen aus expansionspolitischen und militärstrategischen Erwägungen heraus als notwendig.

Die Schaffung größerer, kapitalistisch betriebener Landwirtschaftsunternehmen stößt naturgemäß auf den Widerstand besonders der Klein- und Mittelbauern, deren wirtschaftliche Existenz dadurch vernichtet wird. Seit dem Jahre 1949 mußten bereits mehr als 500 000 westdeutsche Bauern ihren Betrieb aufgeben. Eine weitere Million Bauern soll in den nächsten Jahren ihren Hof verlieren, so daß nur noch etwa 300 000 bis 400 000 größere kapitalistisch wirtschaftende Betriebe übrigbleiben.¹

Dieser kapitalistische Strukturwandel wird durch ein vielseitiges staatliches ökonomisch-juristisches Instrumentarium beschleunigt. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei das von der Bonner Regierung am 25. Juni 1968 bestätigte Agrarprogramm,² das die Grundrichtung der Bonner Agrarpolitik für die Zeit bis 1972 präzisiert. Mit ihm soll die Agrarpolitik der Monopole noch zielgerichteter als bislang durchgesetzt und der kapitalistische Strukturwandel in der Landwirtschaft maximal forciert werden. In ihm sind vorgesehen

— Maßnahmen zur einseitigen wirtschaftlichen Förderung sogenannter förderungswürdiger, d. h. kapitalistisch wirtschaftender sowie solcher Betriebe, die sich in diese Richtung entwickeln;

— Maßnahmen zur beschleunigten Konzentration des Bodens in den Händen größerer Landwirtschaftsbetriebe im Wege der zielgerichteten Ausgestaltung des westdeutschen Bodenrechts;

— Maßnahmen des materiellen Anreizes zur „freiwilligen“ Aufgabe der Bewirtschaftung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, wobei in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik künftig überhaupt keine Landwirtschaft mehr betrieben werden soll;

— die Bildung einer land- und ernährungswirtschaftlichen Vermarktungsförderungsgesellschaft, die als Nachfolger des faschistischen Reichsnährstandes die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter dem Kommando der Monopole und ihres Staates in einem Zwangskartell zusammenschließen soll. Diese Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit dem Ernährungssicherungsgesetz vom 24. August 1965³, das Teil der Notstandsgesetzgebung ist.

Diese staatlichen Vorhaben, die zum Teil heute bereits praktiziert werden, werden durch ökonomische und juristische Maßnahmen der Konzerne der Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Großbanken komplettiert, um die westdeutsche Landwirtschaft ihren Verwertungsbedürfnissen noch effektiver zu unterwerfen.

Im Bereich der westdeutschen Nahrungsgüterwirtschaft hat sich in den vergangenen Jahren wie in der gesamten Wirtschaft eine ungeheure Konzentration des Kapitals vollzogen. In der Ernährungsindustrie und im Lebensmittelhandel bestehen heute große Monopole. Konzerne wie Unilever, *

*1 Nach Berechnungen der von den Monopolen organisierten Verbindungsstelle Industrie und Landwirtschaft in Essen sind z. B. statt der im Jahre 1967 in Westdeutschland vorhandenen 987 000 Kuhhalter 1975 nur noch 100 000 (bei einem Durchschnittsbestand von 40 Tieren) bzw. 66 000 (bei durchschnittlich 60 Tieren) Betriebe notwendig. 20 000 Schweinemästereien mit je 1 000 Tieren und 20 000 Zuchtsauenbetriebe mit je 180 Sauen könnten 1975 den Bedarf an Schweinefleisch decken. Zur Versorgung mit Eiern wären nur 12 000 Betriebe mit je 6 000 Hühnern erforderlich (vgl. *Agra-Europe*, Bonn, Paris, London, Rom, vom 6. 8. 1968, III, S. 4).

² *Agra-Europe* vom 19. 6. 1968 S. 1 A - 17 A; vom 13. 8. 1968, III, S. 7 ff.

³ BGBl. I 1965 S. 938, Gesetz in der Fassung vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 782